



Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld

(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung, → Beispiele s. Rückseite) entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Fachkraft nimmt gewichtige Anhaltspunkte für eine (mögliche) Kindeswohlgefährdung wahr, bzw. erfährt von einem Kind, einer/einem Jugendlichen, von Ehrenamtlichen oder von Dritten von einer (möglichen) Kindeswohlgefährdung (Beispiele auf der Rückseite)

Ruhe bewahren!

Dokumentieren der Beobachtungen (Bogen)

Bei Mitteilungen durch das Kind oder den/die Jugendliche selbst, bzw. durch Dritte:

Zuhören, ernst nehmen! Nicht ermitteln!

Transparenz über weiteres Vorgehen, aber keine voreiligen Versprechen und/oder Zusagen von Geheimhaltung! Mitteilen, dass man das Gesagte weitergeben muss.

Interne Gefährdungseinschätzung im Team unter Beteiligung der zuständigen Leitungskraft

Erweist sich die Vermutung als unbegründet, bzw. kann sie entkräftet werden?

Ja

Verfahren
beendet

Nein

Erneute Gefährdungseinschätzung durch den Träger, dazu externe Fachberatung durch „insoweit erfahrene Fachkraft“ einholen (Kinderschutzbund Rheine, Beratungsstelle der Diakonie Lengerich oder Caritas-Beratungsstelle Ibbenbüren)
Wichtig: Falldaten nur anonymisiert/pseudonymisiert übermitteln!

Vermutung
entkräftet

Vermutung
bleibt vage

Vermutung begründet, Kindeswohl-
gefährdung wahrscheinlich

Meldung an das Jugendamt, wenn

- die angebotenen Hilfen nicht ausreichen oder nicht wirken.
- die Gefahr besteht, dass das Kind oder die/der Jugendliche zusätzlichen Gefahren ausgesetzt wird.
- die Sorgeberechtigten nicht mitwirken.

Weitere Absprachen zur Kooperation zwischen den Beteiligten. Die Federführung liegt bei der zuständigen Fachkraft des Jugendamtes.

Beteiligung des Kindes oder der/des Jugendlichen

Info an Sorgeberechtigte/n und Beteiligung am weiteren Verfahren, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht infrage gestellt wird (§8 SGB VIII, Abs. 3, Nr. 3, Satz 1)

Hilfen anbieten

z.B. Gespräche, Hinweise auf Hilfsangebote, Herstellung von Kontakten zu Beratungsstellen, usw.

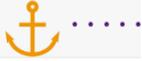
Entscheidung über Meldung an das Jugendamt

Keine Meldung, wenn
die angebotenen Hilfen (vorerst) ausreichen.

Weitere Beobachtung und Dokumentation, Kontakt halten

FORTLAUFENDE DOKUMENTATION (Bogen)

Jugendarbeit/Jugendbildungsstätte: Dirk Schoppmeier, 05482 68-135, Stvtr. Jug.arbeit: André Ost, 05482 68-381, Stvtr. Jubi: St. Zimmermann, 05482 68-110
Kindergartenverbund: Ralf Evers, 05451 549-9227, Stvtr. Carla Zachey, 05451 549-7533, Schule in der Widum: Ludger Große Vogelsang, 05481 956546
Diakonie: Stefan Zimmermann, 05482 68-110, Fachberatungsstelle des Deutschen Kinderschutzbundes Rheine: 05971 914-390, info@dksbrh.de,
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche der Diakonie in Lengerich: 05481 3054240, familienberatung@diakonie-west.de
Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche des Caritasverbandes Tecklenburg Land e.V.: 05451 5002-23, beratungsstelle@caritas-ibbenbueren.de
Kreisjugendamt Steinfurt: 02551 692-305, Jugendamt Rheine: 05971 939-511, Jugendamt Ibbenbüren: 05451 931-511
Krisendienst Jugendenschutzstelle Hörstel der Ev. Jugendhilfe Münsterland: 05459 98360, Gewaltopferambulanz UKM Münster: 0251 83 55-160, Hilfe-Telefon: 0800 22 555 30



Anlage zum Notfallplan gemäß §8a SGB VIII für den Umgang mit

(vermuteten) Kindeswohlgefährdungen anvertrauter Kinder und Jugendlicher im häuslichen Umfeld

(sexualisierte Gewalt, körperliche Misshandlung, psychische Misshandlung, Vernachlässigung)
entsprechend der Vereinbarung mit dem Jugendamt des Kreises Steinfurt zur Umsetzung des
Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII

Anhaltspunkte für Gefährdungen des Kindeswohls gemäß Anlage 2 der Trägervereinbarung mit dem KJA:

Äußere Erscheinung des Kindes

- Das Kind weist wiederholte oder massive Zeichen von Verletzungen (z. B. Blutergüsse, Striemen, Narben, Verbrennungen) auf, ohne dass es sich um eine erklärbar unverfängliche Ursache handelt.
- Das Kind ist häufig aufgrund von angeblichen Unfällen im Krankenhaus.
- Bei dem Kind zeigt sich starke Unterernährung.
- Es fehlt jegliche Körperhygiene (z. B. Schmutz- und Kotreste auf der Haut des Kindes/faulende Zähne).
- Das Kind kommt mehrfach in völlig witterungsunangemessener oder verschmutzter Bekleidung in die Schule.

Verhalten des Kindes

- Das Kind begeht wiederholt schwere gewalttätige und/oder sexuelle Übergriffe gegenüber anderen Personen.
- Das Kind wirkt berauscht und/oder benommen bzw. im Steuern seiner Handlungen unkoordiniert (Einfluss von Drogen, Alkohol, Medikamenten).
- Das Kind zeigt wiederholt apathisches oder stark verängstigtes Verhalten.
- Das Kind macht Äußerungen, die auf Misshandlung, sexuellen Missbrauch oder Vernachlässigung hinweisen.
- Das Kind hält sich wiederholt zu altersunangemessenen Zeiten ohne Erziehungsperson in der Öffentlichkeit auf (z. B. nachts allein auf dem Spielplatz).
- Das Kind hält sich an jugendgefährdenden Orten auf (z. B. Stricherszene, Lokale aus der Prostitutionsszene, Spielhalle, Nachtclub).
- Offensichtlich schulpflichtige Kinder bleiben ständig oder häufig der Schule fern.
- Das Kind begeht häufig Straftaten.

Verhalten der Eltern oder anderer mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft lebender Personen

- Die Eltern sorgen nicht ausreichend oder völlig unzuverlässig für die Bereitstellung von Nahrung.
- Die Eltern üben massive oder häufig körperliche Gewalt gegenüber dem Kind aus (z. B. Schlagen, Einsperren).
- Das Kind wird von den Eltern häufig massiv beschimpft, geängstigt oder erniedrigt.
- Die Eltern gewähren dem Kind unbeschränkten Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien.
- Die Eltern verweigern die Krankheitsbehandlung oder die Förderung von Kindern mit Behinderung.
- Das Kind wird von den Eltern isoliert (z. B. Kontaktverbot zu Gleichaltrigen).
- Es gibt wiederholte oder schwere Gewalt zwischen den Eltern.

Familiäre Situation – Probleme in der Familie – Überforderung der Eltern

- Obdachlosigkeit (Familie bzw. Kind lebt auf der Straße).
- Das Kind wird über einen unangemessen langen Zeitraum sich selbst überlassen oder in Obhut offenkundig ungeeigneter Personen gelassen.
- Hohe Schulden, Trennungs- und Scheidungskonflikte, Arbeitslosigkeit, in deren Folge es zu Überforderung der Eltern kommt.
- Das Kind wird zur Begehung von Straftaten oder sonst verwerflichen Taten eingesetzt (z. B. Diebstahl, Bettelei).

Persönliche Situation der Eltern in der häuslichen Gemeinschaft

- Häufig berauschte und/oder benommene bzw. eingeschränkt steuerungsfähige Erscheinung, die auf massiven, verfestigten Drogen-, Alkohol- bzw. Medikamentenmissbrauch hindeutet.
- Psychische Erkrankungen der Eltern.
- Stark verwirrtes Erscheinungsbild (führt Selbstgespräche, reagiert nicht auf Ansprache).

Kritische Wohnsituation

- Die Wohnung ist stark vermüllt, völlig verdreckt oder weist Spuren äußerer Gewaltanwendung auf (z. B. stark beschädigte Türen).
- Erhebliche Gefahren im Haushalt werden nicht beseitigt (z. B. defekte Stromkabel, Herumliegen von „Spritzbesteck“).
- Das Kind hat keinen eigenen Schlafplatz bzw. kein altersentsprechendes Spielzeug.